

## 2 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Da der Landschaftsplan die Ziele von Landesplanung und Raumordnung berücksichtigen muss, werden die relevanten Inhalte im folgenden beschrieben.

### 2.1 Landesraumordnungsplan (LROP), Entwurf 1995

Einhergehend mit dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sieht der LROP den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen vor. Der Naturhaushalt ist zu regenerieren und zu stabilisieren. Hierzu ist unter anderem vorgesehen, ein landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem zu entwickeln.

Für die Gemeinde Ratekau sind neben der Verfolgung allgemeiner Grundsätze folgende Ziele aufgeführt:

- die Gemeinde Ratekau liegt mit dem Hauptanteil ihres Gemeindegebiets im siedlungsstrukturellen Ordnungsraum um Lübeck. „In den Ordnungsräumen sind unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschaftsentwicklung anzustreben. Die Ordnungsräume sind so zu ordnen, und zu entwickeln, dass trotz einer weiteren Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten gesunde räumliche Strukturen sichergestellt bleiben. Die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Fläche sind vor dem Hintergrund des fortschreitenden Verdichtungsprozesses besonderes sorgfältig aufeinander abzustimmen (4.2.1 (2). Zur Abstimmung der städtebaulichen Entwicklung und der Freiflächensicherung sowie der Verkehrsplanung sind Formen interkommunaler Zusammenarbeit anzustreben (4.2.1 (3). In den Verdichtungsräumen um (...) Lübeck sollen vorsorgend Maßnahmen zur ökologischen Strukturverbesserung und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der natürlichen Ressourcen ergriffen werden, (...) (4.2.1 (4)“.
- das küstennahe Gemeindegebiet ist nordöstlich der Linie Nordrand Pansdorf / Nordrand Owendorf als Ordnungsraum für Fremdenverkehr und Erholung ausgewiesen. Dort sollen Natur, Umwelt und Landschaft als wichtige Grundlagen für Fremdenverkehr und Erholung besonders geschützt werden. Aufgrund der vorhandenen Nutzungsintensität und Belastung der Landschaft sollen sich Fremdenverkehr und Erholung nur noch zurückhaltend ausweiten.
- das Schwartautal ist als Raum mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems auf Landesebene ausgewiesen.
- die das Gemeindegebiet querenden Bahnlinien sind als zu elektrifizieren ausgewiesen.

## 2.2 Landschaftsprogramm (1997)

Das Landschaftsprogramm ist das übergeordnete Planwerk des Naturschutzes und der Landschaftspflege für ganz Schleswig-Holstein. Geeignete Inhalte werden erst mit der Übernahme in den Landesraumordnungsplan rechtsverbindlich.

Die Ziele und Grundsätze sind aus verschiedenen internationalen Übereinkommen und Verträgen abgeleitet worden.

Die Gemeinde Ratekau liegt innerhalb eines Raumes für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung. Ziel ist es, Landschaftsräume zu sichern und zu entwickeln, in denen durch eine überwiegend naturnahe Nutzung Natur und Ressourcen geschützt werden. Die Zielsetzung wird durch die nachfolgend eingehender beschriebenen Schutzgüter und Schutzobjekte bestimmt:

**Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem auf landesweiter Ebene:** Das Schwartatal ist als Achsenraum des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt;

- **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:**  
Naturschutzgebiet Aalbeek-Niederung, das nur in den Randbereichen zum Gebiet der Gemeinde Ratekau gehört
- **Gebiete, die die Voraussetzung einer Unterschutzstellung als NSG nach § 17 LNatSchG erfüllen:** Gemeindeübergreifend ist im Grenzbereich der Gemeinden Ratekau und Scharbeutz das Schürsdorfer / Luschendorfer Moor dargestellt. Die aus Sicht des Naturschutzes wertvollsten Flächen liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Scharbeutz. Außerdem ist das Schwartatal südlich der Hobbersdorfer Mühle genannt. Als kleinflächige Gebiete sind der Ruppersdorfer See (bereits als NSG ausgewiesen) und der Ostteil der Aalbeek-Niederung als Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebiets „Aalbeek-Niederung“ dargestellt.
- **Internationale Gebietskategorien für den Arten- und Biotopschutz (Aufbau des europäischen Netzes „Natura 2000“ nach § 19b BNatSchG:**  
das NSG „Aalbeek-Niederung“, das überwiegend in der Gemeinde Timmendorfer Strand liegt, ist sowohl als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen als auch als FFH-Gebiet gemeldet.

**Schutz von Böden und Gesteinen:** während der Eiszeit ist in Schleswig-Holstein eine Vielfalt geomorphologischer Formen entstanden. Als wichtige Zeugnisse des erdgeschichtlichen Werdegangs Schleswig-Holsteins sind innerhalb der Gemeinde Ratekau folgende sog. Geotope schützenswert:

- das Tunneltal der Schwartau.
- die Stauchendmoräne nordöstlich von Ratekau, auf der der Wald „Hohelied“ stockt.

- die Ausläufer eines Wallberges (Os), der sich von Ovendorf parallel zur B 75 bis an die Trave erstreckt.

Allgemeines Ziel ist eine nachhaltige, standortgerechte Bodennutzung.

**Grundwasserschutz:** das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb eines Wasserschongebiets.

„**Empfehlungen zum integrierten Seenschutz**“: der Hemmeldorfer See ist als Modellprojekt für die Sanierung von Stillgewässern vorgeschlagen. Die Belastung besteht durch Abwassereinträge und Einträge aus landwirtschaftlichen Flächen. Ziel der Sanierung ist die Stabilisierung als eutropher See.

**Landschaft und Erholung:** Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum: Der überwiegende Teil des Gemeindegebiets ist hier einbezogen. Ausgenommen sind die Ortslagen von Sereetz und Ratekau sowie der Teil der Ostgemeinde östlich der K 15 (Anm.: hierbei handelt es sich um eine großmaßstäbliche Abgrenzung. Die Landschaftsbildbewertung im Rahmen des vorliegenden Landschaftsplanes kommt im Detail zu anderen Ergebnissen). Dargestellt sind außerdem die Erholungswälder südlich Pansdorf und zwischen Ratekau und Sereetz.

### 2.3 Regionalplan, Entwurf 2002

Der Regionalplan schreibt die Ziele des Landesraumordnungsplanes für den Planungsraum II (Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck) fest. Der gültige Regionalplan ist im Jahr 1977 verabschiedet worden. Da der Planungshorizont ca. 15 Jahre beträgt und die Aussagen folglich nicht mehr den aktuellen Planungserfordernissen entsprechen, werden die Ziele an dieser Stelle nicht weiter beschrieben. Dargestellt werden vielmehr die Planungsziele des Regionalplans, der zur Zeit (7/2002) den Gemeinden zur Stellungnahme vorliegt. Eine Grundlage für den Entwurf ist das Entwicklungskonzept Region Lübeck (ERL), dessen Inhalte mit denen der Regionalpläne übereinstimmen sollen.

Für die Gemeinde Ratekau werden folgende Aussagen getroffen:

- Der Ort **Ratekau** ist als **Stadtkern 2. Ordnung** dargestellt.
- **Siedlungsachse Lübeck-Ratekau:** die **siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung** soll sich im Wesentlichen innerhalb des Achsenraumes vollziehen. Danach liegen die Schwerpunkte der Wohnbauentwicklung in den Ortsteilen Ratekau, Techau und Pansdorf. Die im Entwicklungskonzept Region Lübeck (ERL) dargestellten verfügbaren Flächen sind größtenteils im Flächennutzungsplan für die Wohnbauentwicklung ausgewiesen. Gewerbeansiedlungen sind im Endpunkt der Achse bei Luschendorf und in Techau vorgesehen.

- **Grünzäsuren:** diese dienen der Gliederung der Siedlungsentwicklung auf den Achsen, zur Sicherung der ökologischen Funktionen und der Naherholungsfunktion (langfristiger Schutz unbesiedelter Freiräume). Auf der Siedlungsachse Lübeck-Ratekau sind folgende Grünzäsuren dargestellt:
  - zwischen Luschendorf und Pansdorf
  - südlich von Pansdorf
  - nördlich von Techau
  - im Bereich der Wälder zwischen Ratekau und Sereetz.
- **Regionaler Grünzug:** im Gegensatz zu den kleinräumigen Grünzäsuren stehen die großräumigen zusammenhängenden Freiflächen der regionalen Grünzüge, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Erholungsvorsorge und der Land- und Forstwirtschaft dienen (langfristiger Schutz unbesiedelter Freiräume). In Ratekau zählen zum regionalen Grünzug um Lübeck:
  - Flächen westlich der A1 bis zur Gemeindegrenze (Ausnahme: Flächen westlich Lutterberg)
  - Flächen südlich der Oberen Aalbeek
  - Hemmelsdorfer See und angrenzende Landflächen bis zur Bahnlinie Lübeck-Puttgarden im Westen und etwa bis zur K 15 in der Ostgemeinde, ergänzt um das Warnsdorfer Moor.
- **Eignungsgebiet für Windenergienutzung:** die Flächen bei Grammersdorf wurden entsprechend der Teilfortschreibung des Regionalplans von 1998 nachrichtlich übernommen.
- **Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe:** dargestellt sind die Flächen Sereetz / Kreuzkamp und Pansdorf, westlich des Friedrichsberger Weges, in den Abgrenzungen der genehmigten Abbauvorhaben.

Die Zielsetzungen des Regionalplans zu Naturschutz und Landschaftspflege ergeben sich aus dem Landschaftsrahmenplan (Entwurf 2002, s.u.). Die Darstellung gliedert sich in:

- **Vorbehaltsgebiete:** hierbei handelt es sich um „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“, die sich überwiegend aus den Zielsetzungen des Landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ableiten:
  - Schwartautal,
  - Tal der Thuraubek und Spann,
  - Sielbektal einschl. Hohelied,
  - Warnsdorfer Moor,
  - Uferzonen des Hemmelsdorfer Sees in der Ostgemeinde,

- Ausläufer des Pöppendorfer Moors.

In diesen Gebieten ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.

- **Vorranggebiete für den Naturschutz:**

- Bestehende Naturschutzgebiete (NSG "Aalbeek-Niederung"; in der Karte fehlt die Darstellung des NSGs „Ruppersdorfer See“)
- Gesetzlich geschützte Biotop (§ 15a LNatSchG) > 20 ha (Pansdorfer Moor und Kiesgrube Pansdorf).

In den Vorranggebieten ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang von anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen.

## 2.4 Landschaftsrahmenplan, Entwurf 2002

Der Landschaftsrahmenplan beschreibt neben bestehenden Schutzgebieten (s. Kap. 2.6) Planungen des Natur- und Landschaftsschutzes, ökologisch bedeutsame Gebiete sowie Flächen mit besonderer Erholungseignung und Erholungseinrichtungen. Wie auch der Regionalplan ist der bestehende Landschaftsrahmenplan von 1981 veraltet und wird deshalb nicht weiter inhaltlich beschrieben. Der aktuelle Entwurf (2002) beschreibt für die Gemeinde Ratekau folgende Bestandsdarstellungen und Zielsetzungen, die im Landschaftsplan berücksichtigt werden:

### **Bestandsdarstellungen:**

Vorhandene Naturschutzgebiete: NSG „Ruppersdorfer See“ und „Aalbeek-Niederung“

Gesetzlich geschützter Biotop (größer als 20 ha) gemäß §15a LNatSchG: Pansdorfer Moor und ehemalige Pansdorfer Kiesgrube

Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Das NSG „Aalbeek-Niederung“ ist Europäisches Vogelschutzgebiet und zur Eintragung als FFH-Gebiet vorgesehen.

Wasserschongebiet: das gesamte Gemeindegebiet liegt in einem Wasserschongebiet, das in den Abgrenzungen der Darstellung im „Gesamtplan Grundwasserschutz“ entspricht.

### **Entwicklungsteil:**

Der Landschaftsrahmenplan fußt auf den Aussagen des Landschaftsprogramms. Besonderer Wert wird auf die Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung des Landes Schleswig-Holstein gelegt, die auch ein Kernziel des Landesnaturschutzgesetzes ist.

**Gebiete, die die Voraussetzungen nach §17LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen:**

- Unteres Schwartautal einschließlich Flächen des Riesebusch westlich der Bahnlinie Lübeck – Kiel
- Flächen am Ostrand der Aalbeek-Niederung

Vorhandene Naturschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 15a LNatSchG und Gebiete, die die Voraussetzungen nach §17LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, sind gemäß § 6 Abs. 5 LNatSchG als vorrangige Flächen für den Naturschutz in den Landschaftsplan zu übernehmen.

**Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems:**

Verbundsystem: ausgewiesen sind:

Schwartautal, Curau, Bachschlucht im Hobbersdorfer Gehege, Kalte Beek und Luschendorfer / Schürsdorfer Moor, Aalbeek-Niederung, Kiesgrube Ratekau, Thuraubektal und Sielbektal, Uferzonen des Hemmeldorfer Sees, Warnsdorfer Moor und der Bereich südöstlich des Stüvgrabens.

Schwerpunktbereiche: hierbei handelt es sich um Hauptpfeiler des Verbundsystems

Luschendorfer / Schürsdorfer Moor, Unteres Schwartautal, NSG Aalbeek-Niederung und NSG Ruppersdorfer See, Kiesgrube Ratekau, Thuraubektal und Sielbektal, Uferzonen des Hemmeldorfer Sees nördlich und südlich Warnsdorf außerhalb des NSG Aalbeek-Niederung, Warnsdorfer Moor und der Bereich südöstlich des Stüvgrabens.

Die Gemeinde kann gemäß Landschaftsplan-Verordnung vom 31.7.1998 im Rahmen einer Abwägung über die Darstellung der Biotopverbundflächen im Landschaftsplan entscheiden.

**Darstellungen zur Erholung**

Dargestellt sind die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete, die Geotope (vgl. Kapitel 2.2), die Golfplätze Oeverdiek und Warnsdorf und die Erholungswälder bei Pansdorf.

Das Gemeindegebiet ist rund um den Hemmeldorfer See und in der Achse des Schwartautals als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen.

**Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege**

Als strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte sind die Agrarlandschaften bei Luschendorf, zwischen der L 309 und der A1 sowie das Gebiet zwischen Hemmeldorf und Sereetz dargestellt.

Hierbei handelt es sich nicht um eine eigenständige Schutzkategorie, sondern vielmehr um die Feststellung, dass es sich um vielfältige Landschaftsräume handelt.

### **Oberflächennahe Rohstoffe**

Die Bereiche Luschendorf / Pansdorf und Kreuzkamp / Ovendorf sind als Flächen für die Rohstoffgewinnung dargestellt. Die oberflächennahen Lagerstätten und Rohstoffvorkommen stellen mit ihrem Gesamtpotential die Versorgungsbasis für den lokalen und regionalen, nicht aber für den überregionalen Bedarf dar.

Für den Bereich Sereetz - südöstlich Ratekau schließt der Landschaftsrahmenplan Kiesabbau, der über die bereits genehmigten Vorhaben hinaus geht, aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes aus. Dieses betrifft sowohl Flächen in Richtung Westen (Sielbektal) als auch in Richtung Norden (Stüvgraben / Ovendorf).

Für den Bereich zwischen Pansdorf und Schürsdorf ist nur eine geringfügige Erweiterung des Abbauvorhabens nördlich Luschendorf vorstellbar. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dazu eine sehr kritische Einzelfallprüfung vorzusehen.

## **2.5 Planungen der Gemeinde Ratekau**

Nach der dynamischen Siedlungsentwicklung der letzten Jahre innerhalb der Gemeinde Ratekau werden die gemeindlichen Entwicklungsziele zur Zeit intensiv diskutiert. Dieses geschieht und geschah vor allem in der Arbeitsgruppe zum Landschaftsplan, die auch in den Prozess zur Lokalen Agenda 21 der Gemeinde eingegliedert wurde, den gemeindlichen Gremien, denen im Zuge der Bearbeitung des Landschaftsplans das Leitbild vorgestellt wurde, und im Rahmen der ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalyse (LSE), die gemeinsam mit der Gemeinde Timmendorfer Strand durchgeführt wird. Ergebnis dieser Diskussionen war, dass in Bezug auf die Siedlungsentwicklung in nächster Zeit die Qualitätssteigerung eine besondere Rolle spielen wird. Großflächige Wohngebietsausweisungen sind deshalb nicht vorgesehen. Außerdem ist die Rücknahme geplanter Gewerbegebiete sowie der Rückbau von Gewerbebeständen von zentraler Bedeutung.

Ziel der LSE ist es, Entwicklungsmöglichkeiten und -potentiale vor allem im Tourismus- zu erschließen. Mittlerweile wurden von den Akteuren verschiedene Projektvorschläge erarbeitet, die auch landschaftsplanerische Fragestellungen betreffen. Hierzu zählen z.B. die Erarbeitung eines Reitroutennetzes.

## **2.6 Schutzgebiete und Schutzobjekte**

### **2.6.1 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein**

Gemäß § 15 Landesnaturschutzgesetz soll ein landesweites Biotopverbundsystem errichtet werden, das der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten dient und durch das der Austausch von Populationen gesichert werden kann. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Entwicklungsflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen, zu denen folgende Elemente gehören können:

- Geschützte Biotope nach § 15a LNatSchG,
- Nationalparke, Naturschutzgebiete und Gebiete im Sinne des § 20b LNatSchG („Natura 2000“, vgl. Kap. 2.6.7) sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen,
- Weitere geeignete Flächen und Elemente nach Maßgabe der örtlichen und überörtlichen Landschaftsplanung

gesichert werden.

Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem wird auf regionaler Ebene über die Landschaftsrahmenpläne vorgezeichnet (vgl. Kap. 2.4). Hier ist ein System aus überwiegend naturbetonten Lebensräumen flächenbezogen dargestellt, die je nach Eignung als Schwerpunktbereiche, Haupt- und Nebenverbundachsen ausgewiesen sind. Dieses System soll auf lokaler Ebene umgesetzt und durch örtliche Biotopverbundstrukturen ergänzt werden. Das Biotopverbundsystem ist im Rahmen des Landschaftsplans hinsichtlich der Flächenabgrenzungen zu konkretisieren.

### **2.6.2 Naturschutzgebiete**

#### **Naturschutzgebiet „Ruppersdorfer See“**

Das Naturschutzgebiet umfasst gemäß NSG-Verordnung vom 1. November 1999 den wiedererstandenen Flachsee mit seinen Uferbereichen, die daran angrenzenden extensiv genutzten Grünland- und Sukzessionsflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen. Die Flächengröße beträgt rund 80 ha.

Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es,

- das Gewässerökosystem eines Flachgewässers mit seinen charakteristischen Uferzonierungen und Verlandungszonen einschließlich der Pflanzen- und Tierwelt,



- die Brutbestände der typischen, teilweise im Bestand bedrohten Wasser-, Röhrich- und Wiesenvögel,
  - das bedeutsame Nahrungs- und Rastgebiet für Wasservögel,
  - die extensiv genutzten Grünlandbereiche und
  - die der Eigenentwicklung überlassenen Flächen
- zu erhalten und zu schützen.

Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

#### **Naturschutzgebiet "Aalbeek-Niederung"**

Das Naturschutzgebiet umfasst eine Fläche von 349 ha und liegt zum größten Teil in der Gemeinde Timmendorfer Strand. Es ist durch extensiv genutztes Grünland mit Groß- und Kleinseggenrasen, Brüchen und Baumreihen auf einer Landbrücke zwischen der Ostsee und dem Hemmelsdorfer See mit einer ausgeprägten Schilfzone und Erlenbruchwald gekennzeichnet. Das Gebiet ist Lebensraum einer zahl- und artenreichen, teilweise stark gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt. Die Schutzwürdigkeit der Landflächen wird vorrangig durch die charakteristischen und seltenen Pflanzengesellschaften bestimmt, die Schutzwürdigkeit der einbezogenen Seefläche mit der anschließenden Ufervegetation durch die Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel. In dem Naturschutzgebiet ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter, bedrohter Pflanzen- und Tierarten erforderlich ist, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Verbotene Handlungen s. NSG „Ruppersdorfer See“.

#### **2.6.3 Naturdenkmale**

In der Gemeinde sind 4 Naturdenkmale (§ 19 LNatSchG) ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart repräsentativen Bedeutung in einem Landschaftsraum oder besonderer Schönheit oder
  - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen
- erforderlich ist.

Es ist verboten, Naturdenkmale zu beseitigen oder nachhaltig zu stören. Als geschützte Umgebung gilt bei Bäumen insbesondere der Kronentraufbereich bzw. ein Radius von 10m.

Tab. 1: Liste der Naturdenkmale

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Lage
79	Blüchereiche	Quercus robur, Vitalität eingeschränkt, daher werden wiederholt Schnittmaßnahmen am Baum durchgeführt historische Bedeutung Ausweisung: 01.07.1990	An der L 309 südl. Ratekau
80	Kaiser-Wilhelm-Eiche	Quercus robur	Nahe der Vicelinkirche Ratekau
81	Linde	1 Winterlinde (Tilia cordata) Höhe: 21 m, StU 3,25 m	Auf einer Hoffläche an der L 309
82	2 Linden	2 Winterlinden (Tilia cordata) Hausbäume an Wohn- / Wirtschaftsgebäude	Ratekau Zentrum

### 2.6.4 Landschaftsschutzgebiete

In der Gemeinde Ratekau bestehen 4 Landschaftsschutzgebiete, deren Verordnungen größtenteils aus den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts stammen. Die Ausweisung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde. Von Seiten des Kreises Ostholstein wird aufgrund des Alters der Verordnungen die Notwendigkeit gesehen, die Verordnungen zu überarbeiten. Während der letzten Jahre hat es wiederholt Entlassungen von Teilflächen aus den LSGs gegeben, u.a. weil die Verordnungen Ortslagen einschlossen.

Landschaftsschutzgebiete werden im allgemeinen zur Sicherung des Landschaftsbildes bei einer besonderen Bedeutung einer Landschaft für die naturverträgliche Erholung ausgewiesen. Einen weiteren Aspekt stellen die Erhaltung und die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dar.

#### LSG „Hemmelsdorfer See und Umgebung“ (LSG-VO vom 23.3.1961)

Dieses Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich rund um den Südteil des Hemmelsdorfer Sees. Die Verordnung verbietet u.a.:

- Aufstellen von Verkehrsständen und Buden etc.
- Ablagerungen
- Anlage von Zelt-, Camping-, und Parkplätzen
- Lärm
- Beschädigung von Landschaftsbestandteilen
- Befahren des Hemmelsdorfer Sees mit Booten (außer für Pächter und Eigentümer)
- Betreten der Schilfgebiete

Einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen alle Eingriffe in das Landschaftsbild (z.B. Bauten) und die Natur (z.B.: Trockenlegen von Teichen, Beseitigung von Gehölzen, Aufforstungen etc.)

**LSG „Tallandschaft der Schwartau, nördl. Alt-Techau“ (LSG-VO vom 9.6.1960)**

Dieses Schutzgebiet umfasst einen charakteristischen Ausschnitt des Schwartautals mit Steilhängen, Waldgebieten und knickreicher Ackerlandschaft. Verbote und Genehmigungsvorbehalte entsprechen sinngemäß den o.g.

**LSG „Schwartauer Waldungen“ (LSG-VO vom 15.8.1956)**

Hier werden Gebiete um das Schwartautal im Bereich der Gemeinden Ratekau und Bad Schwartau geschützt. Die o.g. Schutzvorschriften gelten entsprechend.

**LSG „Grellberg“ (LSG-VO vom 7.10.1954)**

Dieses Schutzgebiet ist sehr kleinflächig ausgewiesen und soll dem Schutz des Grellberges dienen. Hierbei handelt es sich um ein Archäologisches Denkmal auf einer Geländekuppe. Ein Kernpunkt der Verordnung ist das Verbot von Abgrabungen, Aufschüttungen, Errichtung von Kiesgruben etc.. Aufgrund der sandig-kiesigen Bodenverhältnisse war der Grellberg auch aus botanischer Sicht interessant. Während der Schutzzweck im Hinblick auf den Erhalt des Reliefs durch die Verordnung erreicht wurde, sind botanisch wertvolle Trockenrasen durch landwirtschaftliche Nutzung verloren gegangen. Heute sind nur noch Reste trockenheitsliebender Pflanzen auf dem Archäologischen Denkmal selbst erhalten.

**2.6.5 Gewässer- und Erholungsschutzstreifen (§ 11 LNatSchG)**

Gewässerränder besitzen eine hohe Bedeutung für den Gewässerschutz und für die Erholungsnutzung. An Gewässern 1. Ordnung und Seen > 1 ha ist ein Streifen von 50 m Breite, ausgehend von der Uferlinie, festgelegt. Innerhalb dieser Schutzstreifen dürfen in der Regel keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Die Gewässer- und Erholungsschutzstreifen sind in den Bestands- und Entwicklungsplänen dargestellt.

**2.6.6 Kulturhistorisch und naturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile**

Gemäß § 3 Abs. 4 der Landschaftsplan-VO sind kulturhistorisch und naturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile zu erfassen.

**2.6.6.1 Historische Kulturlandschaften**

Elemente der historischen Kulturlandschaften sind Zeugnisse der Landschaftsnutzung durch den Menschen. Eigenheit und Unverwechselbarkeit einer Landschaft sind häufig durch jahrhundertlanges Wechselspiel zwischen Mensch und Natur entstanden. Merkmale sind

landwirtschaftliche Fluren, Streuobstwiesen, Pflasterstraßen und Alleen, Schleusenanlagen und Brücken etc.. In Schleswig-Holstein sind die Knicks herausragende Elemente.

Innerhalb der Gemeinde Ratekau sind folgende Elemente der historischen Kulturlandschaften zu finden:

- Weitgehend erhaltene Knicklandschaft westlich von Rohlsdorf mit Wechsel von Acker- und Grünlandflächen.
- Relikte des engmaschigen Knicknetzes südwestlich von Ovendorf.
- historische Wegeverbindungen, Kirchsteige etc., die häufig durch Redder markiert werden wie:
  - Luschendorf - Luschendorfer Hof
  - L 180 Pansdorf – Groß Timmendorf
  - Redder bei Blumenhof
  - Redder nördlich Lutterberg
  - Redder nördlich Offendorf Richtung Thurauniederung
  - Redder zwischen Ratekau und Offendorf (Liebesweg, Totenweg).

Die A1 zerschneidet einige dieser Verbindungen, andere enden heute als Sackgasse.

- Grenzsteine, wie z.B. drei Grenzsteine auf dem Ovendorfer Hof, die in das Denkmalsbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind.
- Niederwaldnutzung, z.B. in kleinem Feuchtwald westlich Warnsdorf (heute Bestandteil der Ausgleichsflächen für den Golfplatz Warnsdorf).
- Baumbestand an der Vicelinkirche in Ratekau.
- Hausbäume an Wohn-/Wirtschaftsgebäuden auf landwirtschaftlichen Hofflächen. Zu finden z.B. in der Ostseestraße in Luschendorf, am „Lindenhof“ in Warnsdorf etc.
- Alleen, z.B. entlang der K 15 (Lindenalleen) oder als Hofzufahrten nach Neuhof (Kastanienallee), Neuruppersdorf und Altruppersdorf
- Huteeichen im Staatsforst Meierkamp.

### **2.6.6.2 Archäologische Denkmäler**

Archäologische Denkmäler unterliegen Gefährdungseinflüssen durch unterschiedliche Nutzungen. Bei Planungen und Nutzungsänderungen in ihrer Umgebung ist die Denkmalbehörde zu beteiligen. In Ratekau sind gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG) 9 Denkmale im „Archäologischen Denkmalsbuch“ verzeichnet:

Tab. 2: Liste der Archäologischen Denkmale

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Lage
1	Grellberg	Vorgeschichtlicher Grabhügel Durchmesser 15 m Höhe 3,5 m	Südl. Luschendorf
2	Blocksberg	Slawischer Burgwall	Westlich Pansdorf
3	Turmhügel	Frühgeschichtlicher Turmhügel in einem Teich Durchmesser 10 m (ursprünglich 15 m) Höhe 0,6m (abgeflacht)	Offendorf, Zum See 10
4	Turmhügel	Frühgeschichtlicher Turmhügel mit ehemals umlaufendem Graben Durchmesser 20 m Höhe 2,5 m (abgeflachte Kuppe) Graben im Norden einplanirt	Warnsdorf, Schlosstraße
5	Langbett	Vorgeschichtliches Langebett; langgestreckte, Ost-West-orientierte Kuppe; am Ostende mehrere Umfassungssteine. Länge: 56 m, Breite: 16 m; Höhe: 1,8 m	Im Kiesabbaugebiet südlich Kreuzkamp
6	Burganlage	Frühgeschichtliche Burganlage aus Turmhügel mit umlaufendem Graben Durchmesser 55 m Höhe 3 m Graben z.T. verfüllt, 12-13 m breit	Hobbersdorf
7	Burgplatz	Mittelalterlicher Burgplatz auf Niederungsgelände; wasserführendem Graben. Länge: 160 m Breite: 60 m Höhe: 2,5 m	Plateau im Begrenzung z.T. von Neuruppersdorf
8	Grabhügel	Vorgeschichtlicher Grabhügel; ovale Kuppe im Acker Länge: 25 m Breite: 13 m Höhe: 3 m	östlich der L 309 am Ortsausgang Pansdorf (Nord)
9		„Räuberkuhle“ in der Gemeinde Timmendorfer Strand	
10	Turmhügel	Mittelalterliche Turmhügelburg auf langdreieckigem Plateau Länge: 55 m Breite: 30 m	Insel im Rupperssdorfer See
11	Hofanlage	Mittelalterliche befestigte Hofanlage aus Turmhügel, Plateau und Graben Gesamtgröße: 110 m x 55 m	Häven
12	Megalithgrab	Umgesetztes vorgeschichtliches Megalithgrab Länge: 3,5 m Breite: 3 m Höhe: 1,7 m	Ratekau, Vicelinkirche
13	Burg	Mittelalterliche Burg im Riesebusch, bestehend aus Vor- und Hauptburg. Gesamtgröße: 380 m x 140 m	Riesebusch, in einer Flussschleife der Schwartau am Westrand der Gemeinde

Die Archäologischen Denkmäler sind in den Bestandsplänen des Landschaftsplans mit Nummer dargestellt. Neben den ins Denkmalebuch eingetragenen Objekten gibt es weitere Denkmäler,

Fundorte vor- und frühgeschichtlicher Zeugnisse etc.. Diese sind ohne Nummernangabe in den Plänen dargestellt.

### **2.6.6.3 Geotope: Geologisch-geomorphologisch schützenswerte Objekte**

- Hohelied: Es handelt sich um eine modellhaft ausgebildete Stauchmoräne der Weichsel-Kaltzeit. Von dort aus hat man einen Überblick über den Hemmelsdorfer See bis zur Ostsee (Lübecker Bucht) und nach Süden in das Lübecker Becken.
- Os von Ovendorf: Ausläufer eines gut erhaltenen Wallbergs (Os) zwischen Pöppendorf und der Trave. Beeinträchtigungen sind durch Kies- und Sandabbau erfolgt.
- Tal der Schwartau (Barkauer See bis Schwartau): Die Entstehung des Schwartau-Tales ab dem Barkauer See geht auf eine Anlage als weichselzeitliches Tunneltal zurück, durch das Schmelzwasser ins Lübecker Becken abfloss. In der Nacheiszeit wurde das Tal unter sub-aerischen Bedingungen überformt, so dass Gleit- und Prallhänge und – bei nachlassendem Gefälle- wertvolle und abwechslungsreiche Mäander entstehen konnten.

### **2.6.6.4 Garten- und Parkanlagen**

Einzig geschützte Gartenanlage in der Gemeinde ist der Garten des sog. „Schloss Warnsdorf“. Die Parkanlage und die historischen Gebäude sind ein eingetragenes Kulturdenkmal gemäß § 5 (1) Denkmalschutzgesetz. Der Landsitz wurde ab 1910 vom Deutsch-Amerikaner Arthur Donner errichtet. In den Jahren 1910 bis 1912 wurde der Garten vom damaligen Lübecker Stadtgärtner Erwin Barth angelegt. Der Park am Schloss Warnsdorf entspricht den Gestaltungsvorstellungen seiner Entstehungszeit: Die Warnsdorf zugewandte Seite wurde als Waldpark landschaftlich gestaltet und ist in seiner Form zum großen Teil erhalten. Die gebäudenahen Flächen wurden formal gestaltet und boten unterschiedliche „Grüne Zimmer“ zum Aufenthalt im Freien an. Einen grünen Aufenthaltsraum stellte die Veranda dar, von der aus sich der Blick über eine von Hohlwegen gesäumte Pferdeweide auf den Hemmelsdorfer See öffnet.

Die Hofanlagen von Alt- und Neuruppersdorf sind als Elemente der Historischen Kulturlandschaft von Interesse.

### **2.6.7 Europäisches Netz „Natura 2000“**

Zum Aufbau des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ werden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und EU-Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

Die Länder erklären die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 22 BNatSchG

(Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil).

### **2.6.7.1 FFH-Richtlinie**

Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU beizutragen (Art 2 FFH-Richtlinie). Dazu wird ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete errichtet („Natura 2000“). Das Netz besteht aus Gebieten, die

- die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie umfassen (u.a. verschiedene Buchenwaldtypen)
- Habitats der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie umfassen. Im Anhang II sind die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, verzeichnet.

Anhang III der FFH-Richtlinie bestimmt die Kriterien zur Auswahl der Gebiete zum Aufbau des Netzes „Natura 2000“ durch die Mitgliedsstaaten. In der Bundesrepublik Deutschland werden die Gebietsvorschläge durch die Länder erarbeitet. Anschließend erfolgt eine vergleichende Beurteilung der Bedeutung der gemeldeten Gebiete auf europäischer Ebene. Die Auswahlkriterien sind:

#### Für den Anhang I

- der Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps
- die vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates
- der Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeiten
- die Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps

#### Für den Anhang II:

- Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land
- Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und Wiederherstellungsmöglichkeit
- Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art
- Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art.

Im Gemeindegebiet von Ratekau sind das NSG „Aalbeek-Niederung“, das Hobbersdorfer Gehege einschließlich Brammersöhlen und das Untere Schwartautal als FFH-Gebiete gemeldet. Gebietsvorschläge der Gemeinde Ratekau sind in Kap. 6.2.1.7 genannt.

#### **2.6.7.2 EU-Vogelschutzrichtlinie**

Das NSG „Aalbeek-Niederung“ ist als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Damit liegen mit den Uferandzonen am Ostufer des Hemmelsdorfer See Teilflächen in der Gemeinde Ratekau.

Für EU-Vogelschutzgebiete werden keine eigenständigen Ausweisungsverfahren durchgeführt. Wenn die Kriterien der EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, erfolgt eine Mitteilung durch die Länder.